

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind insgesamt 184 schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Da die Stellungnahmen weitestgehend den gleichen Wortlaut haben, werden sie in der folgenden Synopse entsprechend unter Punkt I „Bürger“ (B01 – B184) zusammengefasst. Vorgenommene Ergänzungen zur Stellungnahme durch einzelnen Bürgerinnen und Bürger werden numerisch kenntlich gemacht und in der Synopse separat behandelt.

Sonstige Stellungnahmen: Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beantragte Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes ab. Diese Stellungnahme ist ebenfalls in der folgenden Synopse „als sonstiger Beteiligter“ unter Punkt II enthalten.

Juli 2019

	Icktener Straße hat weder räumliche noch inhaltliche Bezüge zu dieser Entwicklungsmaßnahme. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
③ Ergänzung gemäß B17 - B18; B23; B28 - B30; B49 - B50; B167 - 175; B181 - B184: Ich verweise auch darauf, dass Mülheim nicht nur betroffen ist, wenn ein Landschaftsschutzgebiet seine Funktion als Biotopverbund zwischen den beiden Städten verliert, sondern auch durch die schon vorliegenden Missstände beim Icktener Bach, der die Last des Unrates in den Staadter Bach und damit nach Mülheim ableitet und die Stadt Mülheim zwingt, diese Verschmutzungen in die Ruhr einzuleiten. Diese Situation verschlimmert sich erheblich, wenn das LSG umgewidmet wird und die Fläche durch Bebauung versiegelt wird.	Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem Verlust von 0,7 ha Fläche des insgesamt 122 ha großen Landschaftsschutzgebietes. Im Biotopkataster des LANUV ist das an den Planungsraum angrenzende Gebiet für den Biotopverbund als „Fläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2)“ aufgenommen worden. Das Plangebiet selbst hat als Randfläche zur Siedlung keine Biotopverbundfunktion. Es gibt eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf für die vorhandene Niederschlagswasserbehandlungsanlage. Die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebietes werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens benannt und erörtert. Die entwässerungstechnische Erschließung ist zukünftig für das Schmutzwasser als privater Anschluss an den südlich gelegenen öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadtwerke über den Zulaufsammler zur Kläranlage Kettwig (RV) geplant und mit den Entsorgungsträgern abgestimmt. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, in dem es gedrosselt in den Icktener Bach eingeleitet wird. Der hydraulische Nachweis zur Einleitung des Oberflächenwassers, evtl. Drosselmaßnahmen sowie eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß den gesetzlichen Vorgaben können erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Die Klärung der Sachverhalte ist aufgrund der Maßstabsebene nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

④ Ergänzung gemäß B01 - B16, B19 - B22, B24 - B27, B31 - B48, B51- B166, B176- B180: Ich möchte noch feststellen, dass eine Umwidmung des RFNP 32E im Widerspruch steht zu den wiederholten Aussagen und Ankündigungen des Oberbürgermeisters, von Ratsherren und Vertretern der Stadtverwaltung, dass Essen grüner werden soll. Dieses Ziel könnte sehr einfach erreicht werden, indem man das LSG belässt. Ich fordere den Rat auf, seinen „GRÜNEN Reden“ wenigstens in Ickten auch Taten folgen und das LSG bestehen zu lassen. ⑤⑥	Im Rahmen der Daseinsvorsorge hat die Stadt Essen die Aufgabe, mittel- bis langfristig gesehen ausreichend Flächen für die Entwicklung der Stadt bereitstellen. Zum Umgang mit der immer noch vorherrschenden Flächenknappheit für gute und bezahlbare Wohnbebauung beschloss der Rat der Stadt Essen am 19.11.2015 das Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Essener Stadtgebiet. Der Änderungsbereich ist als potenzielle Wohnbaufläche in diesem Konzept enthalten. Dabei verfolgt die Stadt Essen grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren. Bei der Fläche handelt sich um einen anthropogen überformten Bereich (Ascheplätze, Aufschüttungen, ehemaliges Vereinsheim, verrohrter Bachlauf), der wiedergenutzt werden soll, um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden. Der ökologische Mehrwert ist aufgrund der Kleinteiligkeit der Fläche für den gesamten Landschaftsraum und des bescheinigten untergeordneten ökologischen Potenzials vergleichsweise gering. Die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne einer sach- und fachgerechten Abwägung vorangestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
⑤ Ergänzung gemäß B89: Übereinstimmend wurde vielfach erklärt, dass Essen grüner werden soll. Dieses Ziel wird keinesfalls durch eine Baumaßnahme auf dieser Grünfläche erreicht.	Begründung siehe oben Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
⑥ Ergänzung gemäß B77 P.S. Kettwig soll nicht weiter zugebaut werden.	Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Bedarf an Wohnraum kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden.

	Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ ermittelt einen Bedarf bis 2030 in einer Größenordnung von rund 16.500 Wohnungen. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment mit rund 70 Prozent zugesprochen. Wenngleich das Angebot an Flächen für die Mehrfamilienhausbebauung seitens der Stadt Essen in den vergangenen fünf Jahren erhöht wurde, besteht trotz dieser Neuausweisung ein weiter anhaltendes Nachfragepotenzial, das bis 2030 nicht bedient werden kann. Ähnlich wie bereits in der InWIS Wohnungsnachfrageanalyse 2020+ konstatiert, besteht insbesondere im Stadtbezirk IX, trotz der Wohnbaulandentwicklung der letzten Jahre, weiterhin eine hohe Nachfrage im Mehrfamilienhaussegment (Eigentums- und auch Mietwohnungen). Das nennenswerte Angebot an Neubaumietwohnungen stößt hier gleichzeitig auf eine sehr hohe Nachfrage. Die Vorbereitung der Fläche zu Wohnbauzwecken im Rahmen der RFNP-Änderung dient diesem Zweck. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B01 – B184 Anlage zum Einspruch gegen Änderung des RFNP 32E Von der Vielzahl der Argumente und Gründe gegen die von der Stadt Essen geplante Änderung greifen wir hier als besonders bedeutsam heraus: 1. Natur, Umwelt und Gesundheit Die Erstellung des RFNP erfolgte in einem sorgfältigen und langwierigen Verfahren bei dem das Ziel, grundlegende Lebensfunktionen zu erhalten, eine wichtige Rolle spielte. Diese Rolle ist heute noch mehr als früher zu beachten, weil sich die Lebensumstände seitdem weiter drastisch verschlechtert haben. Überall im Ruhrgebiet wurden solche, wie hier bestehenden Biotope, scheibchenweise vernichtet. Mit der geplanten Änderung soll eine Bebauung ermöglicht werden, die das Biotop, welches sich seit der	Gemäß Bericht zur Raumb Beobachtung zum RFNP (Mai 2017) und Umweltmonitoring (August 2017) hat sich seit Rechtskraft des RFNP weder bei der Bilanz der Flächendarstellungen noch bei der Entwicklung der Realnutzungen das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen zu Freiraumflächen grundlegend geändert. Den im RFNP verankerten Zielen des bedarfsgerechten Vorhaltens von Siedlungsflächen und des Schutzes und der Entwicklung von Freiraum ist gleichermaßen Rechnung getragen worden.

Schließung des Tennisplatzes entwickelt hat, vernichtet.	Die Wiedernutzung von (Brach)Flächen – wie der Bereich der ehemaligen ist im Sinne der Bodenschutzklausel des BauGB und den Nachhaltigkeitszielen und -grundsätzen des RFNP. Neben der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes hat der RFNP auch die angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen zum Ziel, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem Verlust von 0,7 ha des insgesamt 122 ha großen Landschaftsschutzgebietes. Durch die geringe Flächengröße und aufgrund der Tatsache, dass der Planungsraum bereits massiv verändert wurde (Bachverrohrung, Aufschüttungen, Bebauung), ist der Verlust eines kleinen Teilbereiches geschützter Landschaft mit untergeordnetem ökologischen Potenzial und eingeschränkter Schutzwürdigkeit nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Das von der Stadt verwendete Argument, es handele sich hier ohnehin nur um ein anthropogen überformtes Gebiet, soll lediglich dazu dienen, den ökologischen Wert herabzumindern und Ausgleichsmaßnahmen zu verbilligen. Dieses Argument ist nicht nur falsch sondern widersinnig, denn es handelt sich hier um eine von der Natur zurückgewonnene Fläche von besonderer ökologischer Bedeutung.	Die anthropogene Überformung des Bereiches ergibt sich durch die vormalige Errichtung des ehem. Vereinsheims, Ascheplätzen, Aufschüttungen sowie der Verrohrung des Bachlaufes. Die Reaktivierung des Bereiches trägt dazu bei eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden. Der Bedarf an Kompensationsflächen und -maßnahmen nach der Eingriffsregelung bzw. Waldersatz nach Landesforstgesetz wird im parallelen Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ der Stadt Essen ermittelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
So hat z.B. die Forstbehörde den autochthon entstandenen Bewuchs als eindeutig „Wald i.S. des Gesetzes“ eingestuft. Nach ELA haben die Fachleute gerade solche Bestände als besonders wertvoll gegenüber angepflanzten Beständen - weil widerstandsfähig gegen Schadensereignisse - eingestuft.	Durch natürliche Sukzession siedeln sich nicht ausschließlich autochthone (einheimische) sondern häufig auch allochthone (gebietsfremde) Arten an. Die Stabilität eines Gehölzbestandes wird im Wesentlichen durch die Standortbedingungen bestimmt, die sich auf den Spielfeldern des Plangebietes als technogene Substrate über

	Aufschüttungsmaterial darstellen; die Entwicklung eines widerstandsfähigen Waldbestandes ist unwahrscheinlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Ebenso ist der von der Stadtverwaltung eingesetzte Begriff „Natur auf Zeit“ abzulehnen und nicht begründet. Im Gegenteil haben die letzten Jahre seit der Beendigung des Tennisbetriebes gezeigt, dass mit der Zeit das sich selbst überlassene Gebiet sich ökologisch wertvoll entwickelt und weiter entwickeln wird. Es ist gerade nicht minderwertig, wie die Stadt diskreditieren möchte, sondern besonders wertvoll.	Der Begriff „Natur auf Zeit“ ist gesetzlich genormt (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG) und wird auch nur in diesem Sinne im Änderungsverfahren verwendet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In allen derzeitigen Planungen wird der Biotopverbund als oberstes Ziel angesehen. Eine Bebauung an dieser Stelle verhindert die Trittsteinfunktion dieses Talabschnittes. Beispielhaft ist die in den letzten Jahren stattgefundene Besiedelung des Bachtals mit Erdkröte, Blindschleichen, Feuersalamandern. Die Ringelnatter ist selbständig über den Verbund von Westen eingewandert, ohne teure Projektunterstützung wie an anderen Stellen.	Der Änderungsbereich grenzt zwar unmittelbar an die Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft bei Ickten“ (VB-D-4607-015) mit wertbestimmenden, naturnahen Bächen und unterschiedlich ausgeprägten Buchenwäldern an. Unter Biotopverbundgesichtspunkten kommt der Fläche selbst allerdings derzeit keine besondere Bedeutung zu. Das Vorkommen der genannten Arten im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden; allerdings kann weder für die ehemaligen Tennisplätze noch die älteren Gehölzbestände im Böschungsbereich eine Funktion als essenzielles Teilhabitat angenommen werden. Die ökologische Funktion der jeweiligen Lebensräume bleiben auch nach Realisierung der Planung im räumlichen Zusammenhang durchgängig erhalten und ökologisch funktionsfähig. Konkrete Wanderungsbewegungen, die durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden könnten, sind dort weder zu erkennen oder zu erwarten. Das Vorkommen des Feuersalamanders ist auf den ehemaligen Tennisplätzen auszuschließen und auch in den Gehölzbeständen an der Straßenböschung nicht zu erwarten. Die westlich an den Änderungsbereich angrenzenden, bachnahen Laubwaldbereiche entsprechen eher den Habitatansprüchen des Feuersalamanders (hier: Biotopverbundfläche des LANUV mit besonderer Bedeutung). Eine Weiterentwicklung des Biotopverbundes

	in NRW durch Einbeziehung des Änderungsbereiches kann nicht angenommen werden, da es sich bei der Fläche weder um einen Korridor mit Verbindungsfunktion, noch um ein Trittsteinbiotop (zeitlich und räumlich begrenztes Zwischenglied) handelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der bislang vorliegende Entwurf des Umweltberichts beachtet alle diese übergreifenden Argumente nicht. Die Stellungnahme des Beirates der UNB geht auf eine Reihe dieser Aspekte ein. Weitere finden sich in der Stellungnahme der IG Ickten vom Juni 2018 für den Beirat, vorgetragen von Edgar Strobl.	Die Umweltprüfung erfolgte entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes in der jeweils gelten Fassung. Des Weiteren wurden bei der Umweltprüfung die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz und die entsprechenden umweltrelevanten Fachgesetze angewandt. Gegenstand der Umweltprüfung war die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sowie vorliegender Gutachten (z. B. des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der artenschutzrechtlichen Prüfung) sind in diesem Umweltbericht steckbriefartig dokumentiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. Wohnungsbedarf in Essen Von verschiedenen Fachleuten ist die Prognose der Stadt für den zukünftigen Bedarf an Wohnraum kritisiert und widerlegt worden. Zudem wird verlangt und begründet, dass weiterer Wohnraum auf schon genutzten und versiegelten Flächen geschaffen werden soll. Die stehen in Essen in reichlicher Menge zur Verfügung an Stellen, die auch weitaus bessere Anbindung an Einkauf, Schulen und Arbeitsplätze haben. Bei einer weiteren Wohnbebauung in Ickten würde die Stadt Essen ihre Bürger zum wiederholten Male dazu zwingen, weite Wege in Kauf zu nehmen. Das kostet nicht nur Zeit, sondern erzeugt vermeidbare CO₂-Emissionen. Um Ziele der CO₂-Beschränkung zu erreichen, ist die Politik der Stadt völlig verfehlt. Sie verlangt von ihren Bürgern eine Veränderung ihrer Lebensweise, könnte aber durch eine angemessene Siedlungspolitik ohne Aufwand mehr erreichen.	Die zukünftige Bevölkerungsentwicklung der Stadt Essen wurde einerseits vom Landesbetrieb Information und Technik (kurz IT.NRW), als auch durch das Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen der Stadt Essen vorausberechnet. Beide Prognosen beziehen sich auf die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung und liegen mit 589.100 Einwohnern (IT.NRW) und 597.900 Einwohnern (Stadt Essen) bis zum Jahr 2030 nicht wesentlich auseinander. In diesem Jahr hat die Einwohnerzahl mit Stand vom 31.03.2019 bereits die Marke von 590.648 Einwohnern (Quelle: Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen) erreicht, womit die tatsächliche Einwohnerentwicklung die Prognosewerte für das Jahr 2019 bereits überschreitet. Schlussendlich sind die Bevölkerungsprognosen essentiell für die Bedarfsabschätzung für die Berechnung zum Wohnraumbedarf,

Die Planung dieser 25 Wohneinheiten ist höchst ineffizient. Zeit und Aufwand der dafür aufzubringen ist, würde an anderer Stelle in Essen tausende Wohneinheiten schaffen können.	weswegen die beiden benannten Prognosen als Rahmen verstanden werden. Für die Berechnung zum Wohnraumbedarf hat sich die Stadt Essen der Expertise des Instituts für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS) bedient, die die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ aus dem Jahr 2013 fortgeschrieben hat. Als ein zentrales Ergebnis wird ein Wohnungsbedarf von rund 16.500 Wohneinheiten beziffert. Abzüglich der noch verfügbaren Flächenpotenziale werden zusätzliche Flächen für 5000 bis 8000 Wohneinheiten benötigt. Nach diesem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren ein erhöhter Bedarf an Wohnraum besteht. Prognosen und Vorausberechnungen können die Zukunft nicht sicher abbilden. Dennoch bilden sie eine wesentliche Entscheidungsgrundlage, da sie den Handlungsbedarf skizzieren. Und um diesen Handlungsbedarf geht es insbesondere bei der Versorgung mit Wohnraum. Innenentwicklung ist gelebte Stadtentwicklung in Essen, so konnten viele ehemalige Brachflächen einer Wiedernutzung zugeführt oder mindergenutzte Flächen im Siedlungszusammenhang für Wohnbauzwecke genutzt und dadurch Freiflächen im Außenbereich geschont werden. Der räumliche Strukturwandel ist in Essen weitestgehend abgeschlossen. Zusammenhängende und unbebaute Flächen, die kurzfristig für eine Bebauung zur Verfügung stehen, sind kaum noch vorhanden. Auch bei der Vorhabenfläche handelt sich um einen anthropogen überformten Bereich der wiedergenutzt werden soll. Entsprechen der Bedarfsabschätzung im Rahmen des InWIS-Gutachtens (siehe oben), wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment mit rund 70 Prozent zugesprochen. Wenngleich das Angebot an Flächen für die Mehrfamilienhausbebauung seitens der Stadt Essen in den vergangenen fünf Jahren erhöht wurde, besteht trotz dieser Neuausweisung ein weiter anhaltendes Nachfragepotenzial, das bis 2030 nicht bedient werden kann. Auch im Stadtbezirk IX besteht trotz
--	---

	der Wohnbaulandentwicklung der letzten Jahre, weiterhin eine hohe Nachfrage im Mehrfamilienhaussegment (Eigentums- und auch Mietwohnungen). Das nennenswerte Angebot an Neubaumietwohnungen stößt hier gleichzeitig auf eine sehr hohe Nachfrage. Den Bedarf für den Stadtbezirks IX an anderer Stelle im Essener Stadtgebiet zu decken ist nicht zielführend. Die Vorbereitung der Fläche zu Wohnbauzwecken im Rahmen der RFNP-Änderung dient diesem Zweck. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3. Übergreifende Schutzgüter, Versorgung, Entsorgung, Infrastruktur Abwasser und Oberflächenwasser sind in Ickten schon jetzt ein erhebliches Problem. Das konzentriert sich gerade auf die Stelle, wo das Icktener Bachtal auf die Icktener Straße stößt. Der dortige Rückhaltebehälter ist ohnehin zu klein dimensioniert und bei Starkregen schlägt er regelmäßig in den Icktener Bach ab und leitet damit sämtlichen Unrat (Toiletten, Bäder, Spüle, Schmutzwasser) ein. Wir haben das mit Fotos dokumentiert. Mit weiteren 25 Wohneinheiten verschärft sich das Problem, zumal an anderen Stellen in Ickten weitere Baumaßnahmen zu noch mehr Belastung führen. Bei Starkregen wird die Straße und das ganze Gebiet überflutet Starkregen, sodass in diesem Jahr die Feuerwehr die Straße mehrfach sperren musste. Der ehemalige Tennisplatz ist dabei noch von Wert, weil Tennisplätze grundsätzlich so angelegt werden, dass das Oberflächenwasser schnell versickert. Durch die Baumaßnahme wird versiegelt und das Problem massiv verschärft. Das in Ickten vorhandene Abwassersystem wird den Ansprüchen schon jetzt nicht gerecht (jetzt gerade wieder am Abend des 8.12.2018). Weitere Wohnbebauung ist deshalb nicht zu verantworten.	Es gibt eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf für die vorhandene Niederschlagswasserbehandlungsanlage. Die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebietes werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens benannt und erörtert. Die entwässerungstechnische Erschließung ist zukünftig für das Schmutzwasser als privater Anschluss an den südlich gelegenen öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadtwerke über den Zulaufsammler zur Kläranlage Kettwig (RV) geplant und mit den Entsorgungsträgern abgestimmt. Der Anschluss erfolgt unterhalb des RÜB. In den Unterlagen zum RFNP-Änderungsverfahren, sowie in der Begründung zum Bebauungsplan und dem Text des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird vorsorglich auf die aktuellen Berechnungen der Stadt Essen in Bezug auf Überflutungen bei extremen Regenereignissen („Ereignisse der höheren Gewalt“) hingewiesen – so wie sie auch an anderen Stellen des Stadtgebietes vorkommen können. Bei Starkregen wird das Niederschlagswasser über die abschüssige Icktener Straße abgeleitet und sammelt sich in der Straßensenke bzw. fließt Richtung Siepen ab. Die Tennisplätze sind gegenüber gewachsenem Waldboden keine „Versickerungshilfe“.

	Das Niederschlagswasser aus der geplanten Wohnbebauung wird zukünftig unterhalb des RÜB gedrosselt direkt in den Icktener Bach eingeleitet und wird daher nicht zu einer Verschärfung der Situation führen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Ähnlich ist es mit der verkehrlichen Situation. Schon jetzt sind die Straßen, die den Verkehr aus Ickten und nach Ickten und in Ickten aufnehmen, überlastet. Die Leistungsfähigkeit der Straßen ist schon jetzt überlastet.	Mit Umsetzung der geplanten Bebauung sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf das Umfeld möglich, resultierend aus den Zusatzbelastungen durch den vom Plangebiet ausgehenden neuen Verkehr. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist daher eine lärmtechnische Untersuchung erstellt worden (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ in Essen vom 07.12.2018. Im Ergebnis liegen die entstehenden Mehrverkehre unter dem üblichen Tagesschwankungsbereich von 10 % und können problemlos über das bestehende Straßennetz und die Knoten abgewickelt werden. Die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen durch Mehrverkehre werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens benannt und erörtert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bei der erwarteten Klimaänderung sind Kaltluftschneisen von vielen Experten dringend gefordert. Mit dem Icktener Bachtal hat sich eine exzellente Kaltluftschneise entwickelt. Die Temperaturen am angrenzenden Icktener Bereich sind messbar niedriger als in anderen bebauten Gebieten. Durch die geplanten Betonklötze wird diese Schneise abgeschnitten. Umwelt- und Klimamediziner sagen durch Temperaturerhöhung und verminderten Luftzug deutlich mehr Gesundheitsprobleme voraus.	Eine Luftleitungsfunktion kommt dem Änderungsbereich nicht zu. Eine Leistung zur Luftregeneration ist durch den Änderungsbereich schon aufgrund der geringen Größe nicht bzw. nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Die vegetationsbestandenen Flächen tragen zudem nicht direkt zur Kaltluftbildung bei, da die Ausstrahlung sehr gering ist. Eine besondere Leistungsfähigkeit des Änderungsbereichs hinsichtlich eines klimatischlufthygienischen Ausgleiches in angrenzenden Siedlungsflächen ist somit nicht erkennbar. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen absehbar. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

des Landschaftsplanes einer Bebauung entgegen.	Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Ablehnung einer Änderung des RFNP: Dieses Planungswerk wurde in einem sorgfältigen, langwierigen Abstimmungsprozess (unter Mitwirkung des Beirats) erarbeitet und ist seit Mai 2010 wirksam. Eines der wichtigsten Ziele ist der Schutz der im Ballungsraum Ruhrgebiet für grundlegende Lebensfunktionen dringend benötigten Freiflächen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des RFNP war der reduzierte ökologische Wert der besagten Fläche bereits bekannt, was aber der Aufnahme in die Kategorien „Fläche f. die Landwirtschaft“, „Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung“ und „Regionale Grünzüge“ nicht entgegen stand. Der Beirat sieht keine überzeugenden Argumente, was sich seit Verabschiedung des RFNP verändert hätte, um die gravierende Abkehr von den genannten Zielen zu rechtfertigen. Er kritisiert ein nachträgliches „Herausschneiden“ einer Teilfläche.	Neben der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes hat der RFNP auch die angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen zum Ziel, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. Als Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes mit einer Flächengröße von insgesamt 122,1 ha, handelt es sich bei dem 0,9 ha großen Änderungsbereich im Randbereich zur Siedlung in der Darstellungslogik des RFNP um einen untergeordneten Bereich. Die Festlegung als Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ist nicht „in Kenntnis des damaligen ökologischen Wertes des Bereichs“ erfolgt, sondern maßstabsbedingt in die Gesamtfläche einbezogen worden. Die Tennisanlage wurde weder im Aufstellungsverfahren des RFNP noch des Landschaftsplanes thematisiert. Im Umweltbericht zur Änderung 32 E wird der Verlust eines Teilbereiches geschützter Landschaft aufgrund der erheblichen Landschaftsveränderungen als nicht erheblich im Fazit angesehen. Darüber hinaus werden Schutzzweck und Entwicklungsziel des im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 3.4.34 „Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal“ durch den 0,9 ha großen Änderungsbereich nicht gefährdet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Erfahrungsgemäß folgt einem solchen Eindringen in eine zunächst vor Bebauung geschützte Freifläche nach einiger Zeit eine weitere Ausdehnung, da es sich dann weniger deutlich um „Außenbereich“ handelt. (D.h., es werden keine Ausnahmegenehmigungen mehr erforderlich.) Z.Zt. bildet der diskutierte Eingangsbereich noch eine landschaftliche Einheit mit dem Bach-Tal und eine natürliche Abgrenzung zur bebauten Umgebung.	Bei dem Gelände handelt es sich um einen vorge nutzten, anthropogen überformten Bereich (terrassierte Ascheplätze, ehemaliges Vereinsheim etc.). Nach Aufstellung eines Bebauungsplanes, der aus dem geänderten RFNP entwickelt sein muss, ist die Fläche nicht mehr dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugehörig, sondern die Zulässigkeit von Vorhaben ergibt sich aus den Festsetzungen des

	Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die RFNP-Änderung und Bebauungsplan-Aufstellung beziehen sich nur auf den konkreten Änderungsbereich respektive den Geltungsbereich. Darüber hinaus wird kein Planungsrecht geschaffen. Planungsrechtlich sind die angrenzenden ungeplanten Bereiche weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen. Darüber hinaus bleibt der angrenzende Freiraum von 121ha unter Landschaftsschutz, mit den entsprechenden Ge-und Verboten und seinen Entwicklungszielen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zentrales Argument gegen die Bebauung ist die Tatsache, dass sie nahezu unumkehrbar ist. Das noch vorhandene, wenn auch bereits reduzierte, ökologische Potential bietet z.Zt. immerhin noch die Möglichkeit für deutliche Verbesserungen.	Bei der Fläche handelt sich um einen anthropogen überformten Bereich (Ascheplätze, Aufschüttungen, ehemaliges Vereinsheim, verrohrter Bachlauf), der wiedergenutzt werden soll, um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden. Die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne einer sach- und fachgerechten Abwägung an dieser Stelle vorangestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der ökologisch wertvollste Verlust wäre die komplette Beseitigung der Vegetation des nördlichen Hanges. Angaben zu angemessenen Ausgleichsmaßnahmen begründen lediglich den Anspruch, liefern aber (in dieser Planungsphase) keinerlei Hinweise, wann und wo sie erfüllt werden sollen, bzw. ob sie überhaupt erfüllbar sind und sind für eine Zustimmung deshalb völlig unzureichend.	Der Bedarf an Kompensationsflächen und -maßnahmen nach der Eingriffsregelung wird im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ermittelt. Der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Umweltbüro Essen, August 2018) erwähnte, erforderliche Ausgleich wird durch eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Essen im parallel verlaufenden B-Planverfahren verbindlich festgelegt. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt hier in 1. Priorität auf Essener Stadtgebiet und im Nahbereich des Eingriffs. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Ebenso weitgehend ungeklärt ist das Problem der Entwässerung. Die Kanalisation des Schmutzwassers ist bereits jetzt häufig überfordert (Angaben und Belege von Anwohnern), so dass Abwasser in den Icktener Bach strömt. Das Abwasser von ca. 25 weiteren Wohneinheiten muss das Risiko für solche Situationen erhöhen. Die Zunahme der Versiegelung erhöht die Menge des von Dächern, Terrassen (und möglichen weiteren versiegelten Flächen im Bereich der Häuser) abfließenden Niederschlagswassers (vgl. S.50 Begründung BP). Die Versickerung ist jedoch auf Grund der Bodenverhältnisse erschwert, so dass dieses Wasser in den Bach eingeleitet werden soll (vgl. S.48 Begründung BP). Damit ist auch das Risiko für Überschwemmungen bei Starkregen – die bekanntlich immer häufiger auftreten – erhöht. Klärungsbedarf wird ausdrücklich zitiert (vgl. S. 20 Begründung BP)!	Die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebietes werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Die entwässerungstechnische Erschließung ist zukünftig für das Schmutzwasser als privater Anschluss an den südlich gelegenen öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadtwerke über den Zulaufsammler direkt zur Kläranlage Kettwig (RV) geplant und mit den Entsorgungsträgern abgestimmt. Der Anschluss erfolgt unterhalb des RÜB . Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, in dem es gedrosselt in den Icktener Bach eingeleitet wird. Der hydraulische Nachweis zur Einleitung des Oberflächenwassers, evtl. Drosselmaßnahmen sowie eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß den gesetzlichen Vorgaben können erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Die Klärung der Sachverhalte ist aufgrund der Maßstabsebene nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens. In den Unterlagen zum RFNP-Änderungsverfahren, sowie in der Begründung zum Bebauungsplan und dem Text des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird vorsorglich auf die aktuellen Berechnungen der Stadt Essen in Bezug auf Überflutungen bei extremen Regenereignissen („Ereignisse der höheren Gewalt“) hingewiesen – so wie sie auch an anderen Stellen des Stadtgebietes vorkommen können. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Beirat stimmt nicht einer Planung zu mit derart gravierenden ungelösten Problemen. Stattdessen unterstützt er den bereits in der letzten Beiratssitzung angedeuteten Vorschlag, die Fläche als - in Essen dringend benötigte - Ausgleichsfläche, ganz besonders für Waldersatz, einzusetzen oder zumindest vorzuhalten (Entsiegelung, Abtragung der Aufschüttungen, Freilegung des Baches).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.